



**Landratsamt Freising**  
Immissionsschutzbehörde  
Az.: 41-1711 / 2-9-1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma ITM Medical Isotopes GmbH / Neufahrn auf Er-  
teilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die  
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arz-  
neimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen (Zytostatika) auf  
dem Grundstück Fl.Nr. 926 Gemarkung und Gemeinde Neufahrn b.  
Freising**

**Bekanntmachung vom 17.03.2022, Az.: 41-1711/ 2-9-1**

1. Die Firma ITM Medical Isotopes GmbH, Am Gfild 1-11, 85375 Neufahrn, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 Gemarkung und Gemeinde Neufahrn im Landkreis Freising (sog. Nova-Gewerbepark) den Ausbau einer Produktionsfläche, die Inbetriebnahme und den Betrieb einer Produktion von Arzneimitteln. Hierzu wird ein bestehendes Gebäude umgebaut und Produktionsfläche hergestellt.

2. Das Unternehmen ITM stellt Zytostatika (Radiopharmaka) her. Die Produktion der Zytostatika als Arzneimittel ist in Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als genehmigungsbedürftig im öffentlichen Verfahren (G) und als IED-Anlage eingestuft. „Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang (...) zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnisse.“ Der immissionsschutzrechtliche Antrag umfasst ausschließlich die Phase, in der Arzneimittel durch thermische Kopplung hergestellt und aseptisch abgefüllt werden. Diese Phase bedarf einer Neugenehmigung nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat die Firma ITM Medical Isotopes GmbH, Am Gfild 1-11, 85375 Neufahrn am 18.01.2022, eingegangen am 24.01.2022, beantragt.

Genehmigungsgegenstand ist:

- Ausbau der Halle sowie Errichtung von Nebenanlagen im Außenbereich
- Inbetriebnahme und Betrieb der Produktion von Arzneimitteln

Mit der Herstellung der Arzneimittel soll laut den Antragsunterlagen im 4. Quartal 2023 begonnen werden. Aufgrund der tatsächlich vorhandenen Gefahrstoffmengen und somit der Größe der Anlage und der von der Anlage ausgehenden Emissionen wird zudem beantragt, von der Stellung eines Immissionsschutzbeauftragten ausgenommen zu werden. Gemäß § 13 BImSchG ist das Baugenehmigungsverfahren im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingeschlossen. Eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeit (UVP) wird unter Berücksichtigung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Ein UVP-Bericht wurde dazu nicht gefertigt.

3. Für die Anlage ist die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgeschrieben. Deshalb wird hiermit das oben genannte Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising).

5. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können nach Terminvereinbarung jeweils in der Zeit von

**Freitag, den 25. März 2022 bis einschließlich  
Montag, den 25. April 2022**

- beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock / Neubau und
- im Rathaus der Gemeinde Neufahrn b. Freising, Bahnhofstr. 32, 85375 Neufahrn, im Bauamt im Flurbereich im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Fr 8-12 Uhr, Di zusätzlich von 14 – 16 Uhr und Do zusätzlich 15 -18 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung beim Landratsamt Freising erfolgt per E-Mail unter: immissionsschutz@kreis-fs.de oder telefonisch unter: 08161 / 600-468. Die Terminvereinbarung für das Rathaus der Gemeinde Neufahrn b. Freising erfolgt per E-Mail unter: bau@neufahrn.de und telefonisch unter: 08165 / 9751-211. Die jeweils geltenden aktuellen Einschränkungen durch die Auflagen zum Schutz vor der COVID-19-Pandemie sind zu beachten! Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

6. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

**bis einschließlich zum 27.05.2022**

schriftlich bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5), erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte,

gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht, ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Freising nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. In diesem Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Als Zeitpunkt für den **Erörterungstermin** wird

**Dienstag, der 05. Juli 2022 ab 12.00 Uhr im Großen Sitzungssaal,  
Zimmer 217 (Altbau), Landratsamt Freising**

festgesetzt.

Sollte die Erörterung nicht am 05. Juli 2022 abgeschlossen werden können, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt, der ebenfalls an dieser Stelle bekanntgegeben wird, fortgesetzt. Sollte die oben genannte Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass der Erörterungstermin entfallen kann, so wird dies gesondert an dieser Stelle öffentlich bekannt gemacht. Ansonsten gilt der oben genannte Zeitpunkt als verbindlich festgesetzter Termin für den Erörterungstermin. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller, oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zum Erörterungstermin nicht erscheinen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Freising, den 15. März 2022  
Landratsamt Freising  
gez. Kahl